

21.05.92

VP - In

15 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz
(Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung - VSGZustV)

A. Zielsetzung

Ziel der Neufassung der aus dem Jahr 1974 stammenden Verordnung ist es, auch in Zukunft durch sachgerechte Zuständigkeitszuweisungen den reibungslosen Vollzug der Sicherstellung durch Leistungen nach dem 2. Abschnitt des Verkehrssicherstellungsgesetzes in einer Krise und in einem Verteidigungsfall zu gewährleisten.

B. Lösung

Um in einer Krise und im Verteidigungsfall eine zügige Sicherstellung durch Leistungen nach dem 2. Abschnitt des Verkehrssicherstellungsgesetzes zu ermöglichen, wurden die in den letzten Jahren eingetretenen Änderungen in der Neufassung berücksichtigt.

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz vom 4. Februar 1974 (BGM I S. 156) wird dabei nicht in den einzelnen Vorschriften abgeändert, sondern im Interesse der Übersichtlichkeit insgesamt neu gefaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Länder, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, werden durch die Neufassung nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

21.05.92

VP - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz
(Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung - VSGZustV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (221) - 216 15 - Ve 19/92

Bonn, den 20. Mai 1992

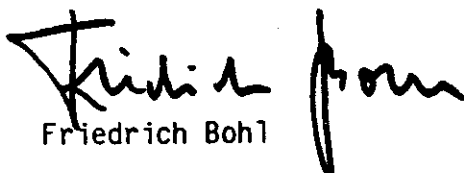
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz
(Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung - VSGZustV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Verkehrssicherungsgesetz
(Verkehrssicherungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung - VSGZustV)
Vom 1992

Auf Grund des § 10 Abs. 8 und des § 19 Abs. 7 des Verkehrssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1
Übertragung von Befugnissen

(1) Die Befugnisse des Bundesministers für Verkehr, die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs nach § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Verkehrssicherungsgesetzes und die Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs nach § 10 Abs. 5 des Verkehrssicherungsgesetzes zu Leistungen für Zwecke der Verteidigung zu verpflichten, werden auf die Bundesbahndirektionen übertragen.

(2) Den Bundesbahndirektionen wird ferner die Befugnis des Bundesministers für Verkehr übertragen, für Zwecke der Verteidigung die in Absatz 1 genannten Eisenbahnen von der Einhaltung der in § 10 Abs. 6 des Verkehrssicherungsgesetzes bezeichneten Vorschriften zu befreien.

§ 2

Zuständigkeiten für die Verpflichtung zu Leistungen

(1) Zuständige Behörden sind für die Verpflichtung

1. der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs zu sonstigen Leistungen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Verkehrssicherstellungsgesetzes, soweit es sich um den Schienenersatz- und -ergänzungsverkehr handelt:

die höheren oder, wo solche nicht bestehen,
die obersten Verkehrsbehörden der Länder;

2. der öffentlich-rechtlichen Träger von Bau- und Unterhaltungslasten zu Leistungen nach § 11 des Verkehrssicherstellungsgesetzes, soweit diese betreffen:

- a) Straßen, deren Baulastträger nicht der Bund ist,

die höheren oder, wo solche nicht bestehen,
die obersten Straßenbaubehörden der Länder
oder die von diesen dazu bestimmten Körperschaften
des öffentlichen Rechts;

in Bayern die Straßenaufsichtsbehörden;

- b) nichtbundeseigene Häfen

die Hafenaufsichtsbehörden der Länder,
in Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen
die Hafenbehörden;
in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden;

c) nichtbundeseigene schiffbare Gewässer (ausgenommen Buchstabe b)

die höheren Verwaltungsbehörden der Länder;

in Mecklenburg-Vorpommern die oberste Verkehrsbehörde;

in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden;

3. der Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, zu Leistungen nach § 12 des Verkehrssicherstellungsgesetzes, soweit diese betreffen:

a) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Straßenbahnen und Oberleitungsbusse

die höheren oder, wo solche nicht bestehen,

die obersten Verkehrsbehörden der Länder;

b) Luftfahrzeuge

mit einer Höchstmasse bis 5,7 t

die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden,

in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz

und Sachsen-Anhalt die für die Luftfahrt zuständigen höheren

Verkehrsbehörden;

mit einer Höchstmasse über 5,7 t

der Bundesminister für Verkehr.

(2) Die Befugnisse der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Behörden kann die oberste Straßenbaubehörde selbst wahrnehmen, wenn die Verpflichtung der Sicherstellung des weiträumigen Verkehrs dient.

§ 3

Zuständigkeiten für die Auferlegung sonstiger Pflichten

(1) Zuständige Behörden sind für die Auferlegung von Verwahrungs- und sonstigen Pflichten nach § 13 des Verkehrssicherstellungsgesetzes und von Verpflichtungen zu Verkehrsräumungen, Standort- und Wegeänderungen sowie sonstigen Verpflichtungen nach § 14 des Verkehrssicherstellungsgesetzes, soweit diese betreffen:

1. Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn

der Bundesminister für Verkehr;

2. nichtbundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, ausgenommen deren Schienenersatz- und -ergänzungsverkehr, sowie Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

die Bundesbahndirektionen;

3. Seeschiffe, mit Ausnahme der Seefischereifahrzeuge, die sich im Geltungsbereich des Verkehrssicherstellungsgesetzes befinden,

die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
im Übrigen
der Bundesminister für Verkehr;

4. Binnenschiffe, für die eine technische Zulassung zum Verkehr auf Bundeswasserstraßen erforderlich ist, ausgenommen Schiffe, die ausschließlich im Hafenbetrieb verwendet werden,

die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen;

5. Luftfahrzeuge

mit einer Höchstmasse bis 5,7 t

die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden,

in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz
die für die Luftfahrt zuständigen höheren Verkehrsbehörden;

mit einer Höchstmasse über 5,7 t

der Bundesminister für Verkehr;

6. Flughäfen

die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden;

7. Flugplätze (ausgenommen Nr. 6)

die für die Luftfahrt zuständigen obersten Landesbehörden,

in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt die für die Luftfahrt zuständigen
höheren Verkehrsbehörden;

8. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger einschließlich der Kraftfahrzeuge des
Schienenersatz- und -ergänzungsverkehrs der nichtbundeseigenen Eisenbahnen
des öffentlichen Verkehrs sowie die ihnen dienenden Verkehrsanlagen und
-einrichtungen

a) für die von den Ländern durchzuführenden Transportaufgaben

die höheren Verkehrsbehörden der Länder, sofern nicht nach
Landesrecht andere Verkehrsbehörden allgemein oder im Einzel-
fall hierzu bestimmt sind;

b) für die ihr nach § 19 Abs. 3 des Verkehrssicherstellungsgesetzes
übertragenen Aufgaben

die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr;

c) im übrigen

die unteren Verkehrsbehörden der Länder.

9. sonstige Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen, soweit sie nicht in Bundeseigentum stehen

die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe.

(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für die Verlegung von See- und Binnenschiffen innerhalb der Häfen; insoweit findet Absatz 1 Nr. 9 Anwendung.

(3) Die Zuständigkeit der in Absatz 1 Nr. 6 und 7 genannten Behörden erstreckt sich auch auf die Auferlegung von Verpflichtungen, soweit diese Umschlagsbetriebe betreffen, die zu den Flughäfen und Flugplätzen gehören.

§ 4

Ersatzzuständigkeit

Sind die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, ihre Befugnisse auszuüben, so können diese von den übergeordneten Behörden desselben Verwaltungszweiges wahrgenommen werden. Die Befugnisse der zuständigen Behörden können unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen von den unmittelbar nachgeordneten Behörden desselben Verwaltungszweiges wahrgenommen werden, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig ist und die übergeordneten Behörden nicht rechtzeitig handeln können. Die übergeordnete Behörde ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständige Behörde ist für Verpflichtungen, die betreffen:

1. Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger
die Behörde, in deren Bezirk sie zugelassen sind,
2. See- und Binnenschiffe
die Behörde, in deren Bezirk das Schiff seinen Heimathafen oder Heimatort hat oder registriert ist,
3. Sonstige Verkehrsmittel
die Behörde, in deren Bezirk der Eigentümer oder Besitzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; ist der Eigentümer oder Besitzer eine juristische Person, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Verwaltung der juristischen Person geführt wird,
4. Verkehrsanlagen und -einrichtungen
die Behörde, in deren Bezirk sich die Anlagen und Einrichtungen befinden.

(2) Für Verpflichtungen, die Verkehrsmittel betreffen, ist in dringenden Fällen auch die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Verkehrsmittel befinden.

(3) Für Verpflichtungen, die Eisenbahnen und Straßenbahnen betreffen, ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die örtliche Betriebsleitung der Eisenbahn oder Straßenbahn ihren Sitz hat. Soweit nach § 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung den Bundesbahndirektionen Befugnisse übertragen sind, ist bis zur Zusammenführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn die Bundesbahndirektion Hannover auch für den Bereich der Reichsbahndirektionen Schwerin und Berlin und die Bundesbahndirektion Frankfurt/Main auch für den Bereich der Reichsbahndirektionen Halle, Erfurt und Dresden örtlich zuständig.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz vom 4. Februar 1974 (BGBl. I S. 156) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Das Verkehrssicherstellungsgesetz (VSG) ist die gesetzliche Grundlage, um die im Spannungs- und im Verteidigungsfall benötigten lebens- und verteidigungswichtigen Verkehrsleistungen, insbesondere auch zur Versorgung der Bevölkerung, umfassend sicherzustellen.

Die zu dem 2. Abschnitt des Gesetzes erlassene Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz vom 4. Februar 1974 (BGBl. I S. 156) regelt die Zuständigkeit der Behörden, bestimmte Personen und Unternehmen zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen zu verpflichten. Sie ist in wesentlichen Teilen überholt und bedurfte der Neufassung.

Seit dem Erlaß der Zuständigkeitsverordnung von 1974 sind Änderungen im Verwaltungsaufbau der Länder eingetreten und bisher begründete Zuständigkeiten verlagert worden.

Durch die Vereinigung beider deutscher Staaten ist das VSG auch in den neuen Bundesländern und in Berlin anwendbar geworden.

Beim Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen sind dort auch Maßnahmen und Vorkehrungen zur Krisenbeherrschung zu berücksichtigen und entsprechende Zuständigkeiten zuzuweisen.

Aufgrund der bei Rahmenübungen gesammelten Erfahrungen bei der Anwendung der Vorschriften in den alten Bundesländern sind in verschiedenen Bereichen Zuständigkeiten neu zugewiesen worden.

Die Neufassung der Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz (ABV) vom 12. Juni 1989 hat zahlreiche Änderungen in der Zuständigkeit von Bundes- und Länderbehörden für Anforderungen von Leistungen vorgenommen.

Da die in der ABV genannten Behörden auch weitgehend für durchzuführende

Maßnahmen nach dem VSG zuständig sind und um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden, muß die Neufassung der Zuständigkeitsverordnung nach dem VSG dem Rechnung tragen.

Aufgrund dieser Änderungen ist es erforderlich geworden, die alte Verordnung in wesentlichen Teilen den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Der bisherige Aufbau der Verordnung wurde beibehalten, jedoch wurde sie in einigen Bestimmungen klarer gefaßt und insgesamt gestrafft.

Der bisherige § 4 der Zuständigkeitsverordnung von 1974, der die Zuständigkeiten für die Erteilung von Auskünften nach § 15 VSG regelte, entfällt, weil das Auskunftsrecht nach § 15 Absatz 1 des VSG allen Behörden zusteht, die mit der Durchführung des VSG und der Vorbereitung und Durchführung seiner Verordnungen beauftragt sind. Hierzu gehört z.B. auch die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bei der Wahrnehmung ihrer nach § 19 Abs. 3 VSG übertragenden Aufgaben. Einer besonderen Bestimmung der zur Erteilung von Auskünften Berechtigten bedarf es insoweit nicht mehr.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zur Überschrift der Verordnung

Die Aufnahme einer Kurzbezeichnung ist üblich und hat sich als zweckmäßig erwiesen.

2. Zu § 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich bisherigem Recht.

Durch die Zusammenfassung der bisherigen Ziffern 1 und 2 wurde die Vorschrift gestrafft.

3. Zu § 2

Gegenüber der alten Fassung wurden die Worte in Absatz 1 Nr. 1 "nach § 10 Abs. 4 Satz 2", "und Satz 3" gestrichen, da der Hinweis "und Satz 3" keine Leistungsverpflichtung beinhaltet und hinsichtlich des Schienenersatz- und -ergänzungsverkehrs keine Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr gegeben ist.

In Nr. 2 und 3 werden die Zuständigkeiten klarer als bisher abgegrenzt. Soweit erforderlich, wurden Zuständigkeiten verlagert und die in einigen Ländern bestehenden Besonderheiten berücksichtigt.

In den §§ 2, 3 und 5 wurde nach dem Begriff Kraftfahrzeuge "und ihre Anhänger" angefügt; dadurch kann der bisherige § 7 entfallen.

4. Zu § 3

In Absatz 1 Nr. 3 dient die Abgrenzung zu den Seefischereifahrzeugen der Klarstellung.

In Absatz 1 Nr. 6 wurde die Zuständigkeit für "Flughäfen" neu eingefügt; dadurch wird den Besonderheiten im Verwaltungsaufbau der Länder Rechnung getragen.

In Nr. 8 wurden die Zuständigkeiten eindeutiger bestimmt. Der bisherige Verweis auf § 68 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ließ offen, welche der dort genannten Behörden zuständig sein sollte.

Zur Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße ist es notwendig, den für diese Aufgaben bestimmten Einsatzbehörden (dies sind die in Nr. 8 Buchst. a) und b) genannten Behörden) die Zuständigkeit für die Pflichten nach § 13 und § 14 VSG eindeutig zuzuweisen. Durch Wegfall des bisherigen Abs. 2 werden zudem Überschneidungen in der Zuständigkeit vermieden.

Absatz 2 enthält die Regelungen des bisherigen Absatzes 3.

Absatz 3 wurde neu eingefügt. Er berücksichtigt, daß sich die Zuständigkeit auch auf die zu den Flughäfen und Flugplätzen gehörenden Umschlagsbetriebe bezieht. Damit sind die Umschlagsbetriebe gemeint, die den Flugplätzen bzw. Flughäfen rechtlich oder räumlich zuzuordnen sind.

5. Zu § 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5.

Durch die Zusammenfassung der bisherigen Buchstaben a und b wird die Vorschrift gestrafft.

6. Zu § 5

Die Vorschrift regelt wie bisher die örtliche Zuständigkeit der Behörden nach §§ 1 bis 4.

In Absatz 3 wird in Satz 2 neu die örtliche Zuständigkeitsweisung für den Bereich der Reichsbahndirektionen angefügt.

Diese Regelung ist geboten, weil die personellen Voraussetzungen für den Erlass von Verwaltungsakten bei den Reichsbahndirektionen vorerst nicht gegeben sind.

III. Kosten

Bund und Länder, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, werden durch die Neufassung der Verordnung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherstel-
lungsgesetz

(Verkehrssicherstellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung-
- VSGZustV)

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind nach dem Wort
"Hafenbehörden;"

die Worte

"ist der Baulastträger gleichzeitig Hafenbehörde, wird die
Zuständigkeit durch deren Fachaufsichtsbehörde wahrgenommen;"

einzufügen.

Begründung:

Nach der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind an die Stelle der "höheren Verwaltungsbehörden der Länder" nunmehr die "Hafenaufsichtsbehörden" bzw. die "Hafenbehörden" getreten. Aufgrund der in Niedersachsen bestehenden Zuständigkeitsregelung - für kommunale Häfen ist regelmäßig die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte gegeben (mit Erstreckung auf die privilegierten kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 11 und 12 NGO) - können Verpflichtungsbehörde nach dem VSG und der zu verpflichtende öffentlich-rechtliche Baulastträger zusammenfallen. In diesem Fall muß für Verpflichtungen die übergeordnete Behörde zuständig sein.

2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 7

In § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist nach dem Wort
"Niedersachsen,"
das Wort
"Nordrhein-Westfalen,"
einzufügen.

Begründung:

In Nordrhein-Westfalen sind für Flugplätze die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster zuständig.